

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 19.10.2023 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kauns legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20 Euro
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 40 Euro
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 60 Euro
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 90 Euro
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 120 Euro
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 160 Euro
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche 200 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 01.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe außer Kraft.

angeschlagen am: 20.10.2023
abgenommen am: 21.11.2023



Für den Gemeinderat

Schranz Matthias
Schranz Matthias, MSc